



K U N D M A C H U N G

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG§ 86b BAO

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

<u>Postadresse:</u>	Gemeinde Röthis, Schlöblestraße 31, 6832 Röthis
<u>Persönliche Abgabe:</u>	Bürgerservicestelle im Gemeindeamt
<u>E-Mail:</u>	gemeinde@roethis.at (bitte beachten Sie Punkt 3. unten)
<u>Digitale Baueinreichung:</u>	baurecht@vorderland.com

Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Landes (V-Dok):

Röthis, Amtsadresse
Röthis, Bürgerservice
Röthis, Sicherheit und Ordnung
Röthis, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
Röthis, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
Röthis, Kunst und Kultur
Röthis, Soziales und Gesundheit
Röthis, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung
Röthis, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung
Röthis, Baurechtsverwaltung Vorderland

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 bis 11.30 Uhr und Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.
Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

Die jeweiligen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde Röthis zu finden:
www.roethis.at

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 bis 11.30 Uhr und Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.
Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb.

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Röthis eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen in Form von E-Mail werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Ihr Anbringen gilt erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Gemeinde Röthis gelangt ist.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person nicht sichergestellt.

4. Kundmachungen, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

5. Inkrafttreten:

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.03.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen.